

II-119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

11.4.1962

251/A.B. Anfragebeantwortung
zu 260/J

des Bundesministers für Inneres Africhtsch
auf die Anfrage der Abgeordneten Mitteterer und Genossen,
betreffend Wiederbetätigung des verbotenen Weltfriedensrates.

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, zu der von den Herren
Abgeordneten MITTERER, MACHUNZE, PRINKE und Genossen in der Sitzung des
Nationalrates vom 21. März 1962 an den Bundesminister für Inneres gerich-
teten Anfrage, betreffend Wiederbetätigung des verbotenen Weltfriedens-
rates nachstehendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Bescheid vom 1. Februar 1957,
Zahl 23.862-4/57, den im Juni 1955 mit dem Sitz in Wien gebildeten Verein
"Sekretariat des Weltfriedensrates" gemäss § 24 Vereinsgesetz aufgelöst.
Der Verein hatte sich u.a. zur Aufgabe gemacht, die Resolutionen, Empfehlungen und Beschlüsse, die bei den Tagungen des Weltfriedensrates gefasst werden, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu erläutern und zu publizieren.
Da die genannten Enuntiationen des Weltfriedensrates in der Folge eine höchst einseitige Stellungnahme zu weltpolitischen Vorgängen erkennen liessen, geriet die Tätigkeit des Vereines "Sekretariat des Weltfriedensrates", der eben diese Enuntiationen von Österreich aus dauernd auch im Ausland verbreitete, in Gegensatz zum deklarierten Willen Österreichs, mit allen Staaten friedliche Beziehungen zu unterhalten. Im Hinblick auf seinen ständigen Sitz in Österreich musste die Tätigkeit des Vereines "Sekretariat des Weltfriedensrates" den Anschein erwecken, als ob dessen auch ins Ausland wirkendes Eintreten für dieeinseitigen Ziele des Weltfriedensrates von Österreich gebilligt oder zumindest geduldet würde. Da dies weder den Tatsachen entsprach, noch mit den Interessen der Republik Österreich zu vereinbaren war, erging der eingangs zitierte Auflösungsbescheid, zu dem sich das Bundesministerium für Inneres nach wie vor mit aller Entschiedenheit bekennt. Der Bescheid wurde bis heute nicht aufgehoben. Das Bundesministerium für Inneres wird jeder unerlaubten Fortsetzung der Tätigkeit des aufgelösten Vereines mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten.

251/A.B.
zu 260/J

- 2 -

Die in der Zeit vom 17. bis 19. März 1962 in Wien stattgefundene Be-
sprechung von Mitgliedern des sogenannten "Präsidiums des Weltfriedens-
rates", das in Österreich keinerlei Rechtspersönlichkeit geniesst, war eine
nicht öffentliche, auf einen relativ kleinen Kreis von geladenen Gästen
beschränkte Zusammenkunft. Für ein behördliches Einschreiten gegen diese
Zusammenkunft bestand keine gesetzliche Grundlage. Unterlagen, die in
diesem Zusammenhang für die Erstattung von Anzeigen im Sinne der §§ 297 und
298 des Strafgesetzes ausgereicht hätten, liegen dem Bundesministerium für
Inneres nicht vor.

Sollte eine Organisation, welcher Art auch immer, gegen die Neutrali-
tät Österreichs verstossen oder ein rechtswirksam aufgelöster Verein sich
unerlaubt wiederbetätigen, werden vom Bundesministerium für Inneres unver-
züglich gegen sie die notwendigen Massnahmen ergriffen werden.

- - - - -